

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 23/0183
321 - Fachbereich Allgemeine Ordnungsaufgaben			Datum: 19.04.2023
Bearb.:	Streubel, Jessica	Tel.:-158	öffentlich
Az.:	12.91.32/2023		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	08.05.2023	Entscheidung

Wahl der fehlenden Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses

Beschlussvorschlag:

In den Gemeindevwahlausschuss für die Oberbürgermeister*innenwahl 2023 sowie für die Kommunalwahl am 14. Mai 2023 wird folgende Beisitzerin/folgender Beisitzer sowie deren Stellvertreterin/Stellvertreter gewählt:

für die	Mitglieder	direkte/r Stellvertreter/in
CDU	Heideltraud Peihs	Friedrich Weinhold
SPD	Jürgen Lange	Danny Clausen-Holm
B90/DIE GRÜNEN	Anette Reinders	Jürgen Feddern
WiN	Klaus-Peter Schulz	Christel Welk
FDP	Tobias Claßen	Juliane Ursula Crummenerl
DIE LINKE	Thomas Scheer	Miro Berbig
AfD	N.N. (ehem. Volker Holdt)	N.N. (ehem. Michael Wiedemann)
Freie Wähler	Moritz Rosenboom	Melanie Behrens

Sachverhalt/Begründung:

Für die Wahl des Gemeindevwahlausschusses ist der § 12 Abs. 3 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) zu beachten: „Den Wahlausschuss für das Wahlgebiet bilden die Wahlleiterin als Vorsitzende oder der Wahlleiter als Vorsitzender und acht Beisitzerinnen und Beisitzer; die Vertretung wählt diese sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter vor jeder Wahl aus dem Kreis der Wahlberechtigten. Dabei sollen möglichst die im Wahlgebiet vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Die Vertretung kann ihre Befugnis auf den Hauptausschuss übertragen.“

Gemäß § 12 Abs. 1 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) ist Wahlleiterin oder Wahlleiter in der Gemeinde die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

Die 8 Beisitzerinnen/Beisitzer und die dazugehörigen 8 Stellvertreterinnen/Stellvertreter des Gemeindevwahlausschusses sind vor jeder anstehenden Wahl gemäß § 12 Abs. 3 GKWG in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Norderstedt vom Hauptausschuss aus dem Kreis der Wahlberechtigten zu wählen.

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

Mit Beschluss des Hauptausschusses in der Sitzung am 24.10.2022 wurden die acht Beisitzerinnen und Beisitzer sowie deren acht Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt.

Herr Volker Holdt, AfD und deren Stellvertreter Herr Michael Wiedemann AfD sind Kraft Gesetz (§55 Abs. 2 GKWG) aus dem Gemeindevwahlausschuss ausgeschieden, da sie mit Beschluss des Gemeindevwahlausschusses vom 24.03.2023, als Wahlbewerber für die AfD zugelassen worden sind.

Somit ist für die nächste Sitzung des Gemeindevwahlausschusses am 16.05.2023 ein/e Beisitzer*in und deren/dessen Stellvertreter*in zu wählen, damit die Anzahl der Beisitzer*innen wieder die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl von acht Personen erreicht.

Bei der Wahl der Beisitzerinnen/Beisitzer und Stellvertreterinnen/Stellvertreter sollen die im Wahlgebiet vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Die Auswahl der Beisitzerinnen oder Beisitzer muss nicht auf die in der Stadtvertretung vertretenen Parteien und Wählergruppen beschränkt bleiben.

Zu den Aufgaben des Gemeindevwahlausschusses gehören u.a. die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise, Festlegung des Wahltages, die Entscheidung über die Zulassung der Bewerberinnen oder Bewerber, Entscheidungen wegen Beschwerden über das Wählerverzeichnis und die Feststellung des Ergebnisses nach der Wahl.

Es ist zu beachten, dass der Gemeindevwahlausschuss in einer **Doppelfunktion** tätig wird. Sollte die Oberbürgermeister*innenwahl zeitgleich mit der Kommunalwahl stattfinden, gelte dies als verbundene Wahl.

Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlausschusses dürfen daher nicht gewählt werden, wenn sie oder er

1. Wahlbewerberin oder Wahlbewerber,
2. Vertrauensperson für Wahlvorschläge oder stellvertretende Vertrauensperson oder
3. Mitglied eines anderen Wahlorgans ist

(§13 Abs. 5 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GKWG)